

NUTZUNGSORDNUNG

für das Dorfgemeinschaftshaus Hohnstorf

- 1.) Die Gemeinde Bienenbüttel ist Eigentümerin des Dorfgemeinschaftshauses (DGH) im Ortsteil Hohnstorf. Die Bewirtschaftung und Vergabe des DGH wird unter Zugrundelegung der nachstehenden Regelungen der Dorfgemeinschaft Hohnstorf (Feuerwehr und Sportverein) übertragen.
- 2.) Das DGH steht neben der Nutzung durch die Gemeinde den Vereinen und Verbänden sowie Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bienenbüttel zur Verfügung. Das DGH wird insbesondere zur Verfügung gestellt:
 - a) Für die Erhaltung, Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens,
 - b) für die Durchführung kultureller Veranstaltungen, Tagungen, Ausstellungen u. ä.,
 - c) für sonstige gemeinnützige, jugendfördernde, politische Zwecke,
 - d) für die Abhaltung von Privatveranstaltungen.

Gewerbliche Nutzungen/Veranstaltungen sind im DGH nicht zulässig.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht.

Gemeindliche Veranstaltungen haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.

- 3.) Empfohlen wird, Speisen und Getränke, die im DGH verabreicht werden, bei im Bereich der Gemeinde Bienenbüttel ansässigen Gastwirten und Einzelhändlern einzukaufen bzw. durch diese zu verabreichen.
- 4.) Sämtliche für den ordnungsgemäßen Betrieb des DGH notwendigen Arbeiten werden durch die Dorfgemeinschaft Hohnstorf durchgeführt. Dies gilt insbesondere für Reinigung und Instandhaltung des DGH sowie der notwendigen Außenarbeiten und Pflege der Außenanlagen einschl. der notwendigen Reinigungsarbeiten nach der Straßenreinigungssatzung.
Arbeiten, die über Schönheitsreparaturen (bis 150 EUR) hinausgehen, sind der Gemeinde zu melden.
Dies gilt insbesondere für Wartungsarbeiten an Elektro- und Heizungsanlagen.
- 5.) Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, insbesondere zur Einhaltung der Nachtruhe, sind von den Benutzern die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Darüber hinaus sind die übrigen öffentlich-rechtlichen Gesetze und Bestimmungen, insbesondere das Gaststättengesetz zu beachten.
- 6.) Eventuell entstehende GEMA-Gebühren hat der jeweilige Veranstalter zu tragen.
- 7.) Für private Veranstaltungen ist ein Nutzungsentgelt zu zahlen, dessen Höhe von der Dorfgemeinschaft Hohnstorf festgelegt wird.
Die Dorfgemeinschaft Hohnstorf führt hiervon einen noch festzulegenden Anteil an die Gemeinde ab. Die Abrechnung erfolgt jährlich zum Ende des Jahres.
- 8.) Die Vergabe der Räumlichkeiten an andere Nutzer erfolgt durch die Dorfgemeinschaft Hohnstorf, wobei hier die Absprachen direkt zwischen Dorfgemeinschaft und Nutzer unter Beachtung dieser Nutzungsordnung erfolgen.
Die Vergabe des DGH an andere Nutzer hat schriftlich zu erfolgen.

- 9.) Für alle Schäden, die im Rahmen der Nutzung im und am Gebäude sowie an den Außenanlagen entstehen, haftet der Nutzer bzw. der Veranstalter. Er haftet auch für Schadenersatzansprüche seiner Besucher. Hiervon nicht betroffen werden jedoch solche Ansprüche, die aus der Verletzung der der Gemeinde obliegenden Verkehrssicherheitspflichten abzuleiten sind. Sofern der Nutzer haftet, ist er verpflichtet, sich unmittelbar mit dem Geschädigten auseinander zu setzen. Die Nutzer des DGH haben festgestellte oder verursachte Schäden unverzüglich zu melden. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die im und am Gebäude und auf dem Gelände abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände (z. B. Garderobe, Fahrräder usw.).
- 10.) Die Dorfgemeinschaft Hohnstorf übt gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber dem Benutzer das Hausrecht für die Gemeinde Bienenbüttel aus. Das Hausrecht des Mieters nach dem Versammlungsstättengesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

Bienenbüttel, den 01. Dezember 2004

(Holzenkämpfer)
Bürgermeister